

Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen vom 18.12.2009

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 – GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am 17.12.2009 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Abwasserwerkes

- (1) Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Abwasserwerkes ist die Erfüllung der der Stadt Lüdinghausen obliegenden Aufgaben zur Abwasserbeseitigung (§ 18 a Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit §§ 51 und 53 Landeswassergesetz NW).

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Abwasserwerkes beträgt 6.200.000,00 Euro.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Abwasserwerkes wird ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Der Betriebsleiter leitet das Abwasserwerk selbständig, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserwerkes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes und des § 81 Landesbeamtengesetzes.

§ 5

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 14 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (EigVO-WO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Betriebsleiter, dem Rat oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 6 Rat

Der Rat der Stadt Lüdinghausen entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 7 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Abwasserwerkes rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 8 Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Personalangelegenheiten

- (1) Bei dem Abwasserwerk sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.

- (2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert oder rückgruppiert.
- (3) Die bei dem Abwasserwerk beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Abwasserwerkes vermerkt.

§ 10

Vertretung des Abwasserwerkes

- (1) In den Angelegenheiten des Abwasserwerkes wird die Stadt durch die Betriebsleitung, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

§ 11

Vergabe von Aufträgen

Zur Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes sind ermächtigt

- a) im Werte bis zu 30.000,00 Euro die Betriebsleitung
- b) darüber hinaus der Betriebsausschuss.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 100.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 14 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss einen Monat nach Quartalschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 15 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 16 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Lüdinghausen, so dass der Personalrat der Stadt Lüdinghausen auch die Personalvertretung für das Abwasserwerk übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 17 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Abwasserwerks der Stadt Lüdinghausen in der Fassung vom 21.12.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 18.12.2009

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann
(Bürgermeister)